



**ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER
ALLGEMEIN BEEIDETEN UND
GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN DOLMETSCHER**

Loidoldgasse 1/9, A-1080 Wien

Wien, am 17.1.2019

**Stellungnahme des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD)
zum Ministerialentwurf für eine Novelle, mit der das GOG, das GebAG,
das SDG und das BVwGG geändert werden soll**

1. Allgemeines

Die vorgeschlagenen Änderungen (im Wesentlichen Ausnahme von der Sicherheitskontrolle sowie elektronische Einbringung von Gutachten und Übersetzungen) sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Ausnahme der Gerichtsdolmetscher und Sachverständigen von der Personenkontrolle beim Zutritt zu Gerichtsgebäuden erfüllt eine langjährige Forderung des ÖVGD. Sie wird sich durch die damit bewirkte Zeitersparnis im Sinne einer Effizienzsteigerung der Arbeit von Dolmetschern und Sachverständigen auswirken. Die elektronische Einbringung von Übersetzungen und Gutachten ist ein Schritt zur Modernisierung der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Dolmetschern bzw Sachverständigen und daher grundsätzlich positiv zu beurteilen, allerdings mit der Einschränkung, dass damit weitere Einkommenseinbußen für Dolmetscher und Sachverständige verbunden sind, welche vermieden werden sollten.

2. Allgemeine Kritikpunkte

Zu kritisieren ist, dass mit der Novelle nicht gleichzeitig die dringend anstehende Erhöhung der Gebührensätze des GebAG vorgenommen wird. Es sei daran erinnert – vgl. die in den letzten Monaten ergangenen Aufforderungen des ÖVGD an zahlreiche Entscheidungsträger bis zum Bundeskanzler (die entweder gar nicht oder bloß hinhaltend beantwortet wurden) –, dass die Gebührensätze des GebAG seit dem Jahr 2007 (!!!) nicht mehr erhöht wurden (während im selben Zeitraum die dem Staat zufließenden Gerichtsgebühren vier Mal erhöht wurden), obwohl laut § 64 GebAG der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ermächtigt ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch VO die Tarife zu erhöhen, soweit dies notwendig ist, um die Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen; nicht nur, dass die Gebühren nicht erhöht wurden: sie wurden 2014 sogar noch herabgesetzt. Es ist kaum zu glauben, aber für die Stunde steht dem Dolmetscher eine Mühewaltungsgebühr von rund 25 € zu und für schriftliche Übersetzungen im Wesentlichen eine solche von rund 15 € pro Seite. Bei einem derartigen „Verdienst“ (vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben) ist kaum mehr Nachwuchs zu finden. Der ÖVGD hat in letzter Zeit wiederholt darauf hingewiesen, dass bei den zertifizierten Gerichtsdolmetschern bereits eine Überalterung eingetreten ist und es dringender Attraktivierungsmaßnahmen (vor allem auf Gebührensseite) bedarf, um auch in Zukunft einen funktionierenden Rechtsstaat aufrecht erhalten zu können. Dazu gehört nämlich auch die Beiziehung von qualifizierten Dolmetschern.

Der ÖVGD sieht daher die vorgeschlagene Novelle, insbesondere im Zusammenhang mit der Erleichterung des Zugangs von Gerichtsdolmetschern und Sachverständigen zu den Gerichten, als ersten, allerdings kleinen Schritt in Richtung einer Verbesserung der unbefriedigenden Gesamtsituation. Im Sinne der Aufrechterhaltung der Beteiligung von qualifizierten Dolmetschern (und Sachverständigen) am Gerichtsbetrieb bedarf es der raschen Setzung von weiteren Schritten im oben skizzierten Sinne. Die vom ÖVGD erstatteten Vorschläge an die zuständigen Ministerien, insbesondere jenes für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, zur Überarbeitung (und auch Vereinfachung) der Gebührenregelungen des GebAG eine Arbeitsgruppe einzusetzen, sind bisher im Winde verhallt.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Novelle regen wir an (als Ergänzung dieses „ersten Schritts“), zumindest jene Gebühren anzupassen, die im Rahmen des sog. „Gebühren-Splittings“ von den Parteien selbst zu bezahlen sind und die öffentliche Hand nicht belasten (siehe die Ausführungen zu §§ 34, 53 GebAG in Punkt 4. dieser Stellungnahme).

3. Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

§ 4 Abs 1 GOG:

Von der Sicherheitskontrolle sollen nun auch „allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher“ ausgenommen sein. Dem Text ist nicht klar zu entnehmen, ob sich die Passage „allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte“ auch auf Dolmetscher bezieht oder nur auf Sachverständige. Da die Gerichte häufig auch unbeeidete Dolmetscher heranziehen, diese aber wohl von der Ausnahme der Sicherheitskontrolle nicht erfasst werden sollen, empfiehlt es sich, die Passage „allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte“ auch vor „Dolmetscherinnen und Dolmetscher“ einzufügen.

Die Passage „...wenn sie sich ... mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen ...“ erscheint zu allgemein. Um die Überprüfung durch die Kontrollorgane zu erleichtern, empfiehlt sich eine Präzisierung wie folgt: „...wenn sie sich ... mit ihrem von einem inländischen Gericht ausgestellten Sachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen ...“

§ 89c Abs 5a GOG:

Gegen die Formulierung dieser vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung besteht kein Einwand. Allerdings wird in den Erläuterungen die Unzumutbarkeit mit beispielsweise weniger als fünf Bestellungen pro Jahr präzisiert. Die praktischen Erfahrungen im allgemeinen Onlinebetrieb zeigen allerdings, dass Eingabearten, die etwa nur alle drei Monate erfolgen, von einem auf das andere Mal vergessen werden. Die Erläuterung im Sinn von „... im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen (weniger als 5 pro Jahr)“ erscheint daher problematisch. Es empfiehlt sich, anstelle dessen den Klammerausdruck durch („weniger als eine elektronische Einbringung im Monat“) zu ersetzen.

Als unzulässig wird sich möglicherweise auch die elektronische Übermittlung einer Übersetzung erweisen, die für das (Nicht-EU-)Ausland bestimmt ist, wenn die ausländische Empfangsstelle auf papierhafte Ausfertigungen samt Siegel und Unterschrift im Original besteht. Es empfiehlt sich, auch dies in den Erläuterungen anzuführen.

§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG:

Die Harmonisierung mit § 54 Abs 1 lit a GebAG ist zu begrüßen. Schwer verständlich ist jedoch die Regelung der „sonstigen Konstellationen“ bzw „übrigen Fälle“. Auch diesbezüglich sollte eine Regelung getroffen werden, die es nicht erforderlich oder möglich macht, durch entsprechende Seitengestaltung die Gebühr zu beeinflussen. Insbesondere ist es nicht verständlich, warum die auch in den „übrigen Fällen“ zu berücksichtigenden Schriftzeichen anders vergütet werden sollen als im Regelfall. Es wird vorgeschlagen, diesbezüglich folgende Formulierung zu wählen: „...; in den übrigen Fällen ist die obige Regelung sinngemäß anzuwenden“.

Es empfiehlt sich außerdem, im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen anzuführen, dass die Gebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG auch für Ausdrücke von elektronisch übermittelten Unterlagen durch Sachverständige (oder Dolmetscher) beansprucht werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, der obigen Formulierung „...; in den übrigen Fällen ist die obige Regelung sinngemäß anzuwenden“ folgenden Zusatz anzuhängen: „...; dasselbe gilt für Ausdrücke von elektronisch übermittelten Unterlagen durch Sachverständige“.

§ 31 Abs 1a GebAG und § 53 Abs 1 Z 3 GebAG

Bisher werden von den Gerichten für den Weg zur Post im Regelfall gemäß § 32 Abs 1 GebAG 22,70 € an Zeitversäumnis zugesprochen. Die (obligatorische) elektronische Einbringung bringt nach dem Entwurf nur 12 € bzw im Fall einer beglaubigten Übersetzung 15 €, somit erheblich weniger, obwohl die elektronische Einbringung (vor allem bei nur gelegentlicher Bestellung, was die Regel sein wird) vom Zeitaufwand her mit dem Postweg vergleichbar ist. Somit führt die Einführung der obligatorischen elektronischen Eingabe zu einer (weiteren) Kürzung der – ohnehin unzumutbar geringen (siehe oben) – Gesamtgebühren für schriftliche Übersetzungen.

Die Orientierung an den Gebühren für Rechtsanwälte ist nicht sachgerecht, da Anwaltskanzleien im Regelfall eine Vielzahl an elektronischen gerichtlichen Eingaben zu tätigen haben, was aufgrund der ständigen Übung die Manipulationszeit erheblich verkürzt.

Es wird daher angeregt, die elektronische Eingabe von Übersetzungen (beglaubigt oder unbeglaubigt) oder von SV-Gutachten mit demselben Betrag zu entlohnen wie die schriftliche Eingabe, nämlich mit der Zeitversäumnis-Gebühr von 22,70 €. Dasselbe soll auch für die (von den Gerichten/Behörden in dringenden Fällen häufig verlangte) Übermittlung per Fax oder E-Mail gelten. Folgende Formulierung in § 31 Abs 1a GebAG wird angeregt: „... so gebührt ihm dafür ein Betrag von insgesamt 22,70 Euro. Dasselbe gilt für die vom Auftraggeber begehrte Übermittlung per E-Mail oder Fax“.

§ 53 Abs 1 Z 3 GebAG hätte diesfalls zu lauten: „§ 31 Abs 1 a ist sinngemäß anzuwenden.“

Die gebührenmäßige Gleichstellung der elektronischen mit der postalischen Eingabe (inkl. E-Mail, Fax) würde längerfristig auch für die Dolmetscher und Sachverständigen zu einer Attraktivierung der elektronischen Eingabe führen. Andernfalls ist zu erwarten, dass sich die Genannten so lange wie möglich der Pflicht zur elektronischen Eingabe zu entziehen trachten und die lukrativere postalische Eingabe vorziehen.

4. Weitere Änderungsvorschläge im Sachzusammenhang mit den obigen Bestimmungen

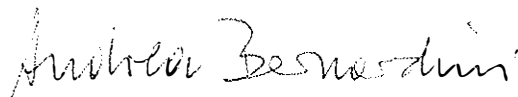
§ 32 Abs 1 GebAG und § 33 Abs 1 GebAG

Es wird angeregt, in § 32 Abs 1 GebAG die Passage „... handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs 3 Z 1 von 15,20 € ...“ und in § 33 Abs 1 GebAG die Passage „... handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs 3 Z 1, auf 19,00 €“ ersatzlos zu streichen, da es sich diesbezüglich ohnehin – wohl aufgrund des Umstands, dass die Bestimmungen auch von den Gerichten als unbillig empfunden werden – weitgehend um totes Recht handelt.

§ 34 Abs 3 Z 3 GebAG und § 53 Abs 1 Z 1 GebAG

Der ÖVGD regt abschließend an, den in § 34 Abs. 3 Z 3 GebAG genannten Betrag von 80 € durch 100 € bzw. den Betrag von 150 € durch 200 € zu ersetzen, so dass die Bestimmung folgendermaßen lautet: „3. für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 100 bis 200 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde“. Entsprechend wären auch die Sätze nach § 34 Abs 3 Z 1 und 2 GebAG zu valorisieren.

Gleichzeitig wird angeregt, in § 53 Abs 1 Z 1 GebAG den Gebührenrahmen für schriftliche Übersetzungen dahingehend anzupassen, dass die Bestimmung folgendermaßen lautet: „1. für die Zwecke des § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 sind für schriftliche Übersetzungen je nach konkret erforderlichem Ausbildungsgrad Gebührenrahmen von 1,50 bis 1,70 Euro (Z 1), von 1,70 bis 1,90 Euro (Z 2) und von 1,90 bis 2,20 Euro je Zeile anzuwenden, wobei als Zeile 55 Anschläge (einschließlich Leerzeichen) der Übersetzung gelten.“



Dr. Andrea Bernardini

Präsidentin

Österreichischer Verband der allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher